

RICHTLINIEN

**für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten,
die sich um die Verbandsgemeinde Langenlonsheim verdient
gemacht haben**

1. Form der Ehrung

Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Verbandsgemeinde besonders verdient gemacht haben als Auszeichnung

die Ehrennadel der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.

Mit der Auszeichnung wird eine Ehrenurkunde überreicht.

2. Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung der Ehrennadel der Verbandsgemeinde sollen Personen geehrt werden, die in besonders anerkennenswerter Weise auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet zum Wohle der Verbandsgemeinde gewirkt haben.

Für die Verleihung soll ein strenger Maßstab angelegt werden, um den Wert der Auszeichnung zu dokumentieren.

Pro Jahr sollen nicht mehr als zwei Personen geehrt werden. Es besteht aber kein Zwang jährlich Ehrungen vorzunehmen.

3. Voraussetzung für die Verleihung

Die Ehrennadel der Verbandsgemeinde wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch langjährige hervorragende Leistungen Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen der Verbandsgemeinde erworben haben.

4. Vorschlagsrecht

Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Bürgermeisters, eines Ortsbürgermeisters, eines Ortsgemeinderates oder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde. Weiterhin kann jeder wahlberechtigte Bürger der Verbandsgemeinde Langenlonsheim die Verleihung der Ehrennadel an einen Mitbürger schriftlich mit entsprechender Begründung beantragen.

5. Verfahren

5.1 Über die Verleihung der Ehrennadel der Verbandsgemeinde entscheidet ein Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit.

5.2 Die Auszeichnungen und die dazugehörigen Urkunden werden dem Geehrten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde im Rahmen des Neujahrsempfanges überreicht.

6. Ausschuß über die Verleihung

Der Ausschuß für die Verleihung der Ehrennadel besteht aus:

1. dem Bürgermeister als Vorsitzender
2. den Beigeordneten
3. den Fraktionsvorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen

Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. Für Sitzungen und Abstimmungen des Ausschusses sind die für die übrigen Ausschüsse geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

...

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluß des
Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in
Kraft.

Langenlonsheim, den 02.10.1996



Schall

Bürgermeister